

Besondere Bedingungen für Rentenversicherungen mit BBG-Dynamik

Fassung 01.2024

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Diese BBG-Dynamik kann zu folgenden Hauptversicherungen vereinbart werden:

SIGGI Flexible Rente, SI Pur Invest

Angaben hierzu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

§ 1 Was heißt BBG-Dynamik?

1 Der Gesamtbeitrag für diese Versicherung (einschließlich einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) erhöht sich jährlich - jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns (Versicherungsjahrestag) - im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 %. Die erste Erhöhung erfolgt - ausgehend vom Versicherungsbeginn - zum ersten Versicherungsjahrestag, die letzte Erhöhung zum letzten Versicherungsjahrestag, der noch mindestens 12 Monate vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer liegt. Die Erhöhungen führen wir ohne erneute Gesundheitsprüfung durch.

2 Bemessungsgröße für die Beitragserhöhung ist der zuletzt gültige Gesamtbeitrag für diese Versicherung (einschließlich einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

3 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

4 Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben gilt: Die Versicherungsleistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden im selben Verhältnis wie die Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung erhöht.

5 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 2 Wann können Sie die BBG-Dynamik nachträglich in Ihre Versicherung einschließen?

1 Sie können während der Ansparzeit durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) den nachträglichen Einschluss der BBG-Dynamik mit uns vereinbaren.

Den Einschluss nehmen wir zu dem auf den Eingang Ihrer Mitteilung folgenden Versicherungsjahrestag vor, wenn Ihre Mitteilung bis spätestens 1 Monat vor diesem Zeitpunkt bei uns eingegangen ist.

2 Der Einschluss ist jedoch nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Einschlusses

- keine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente mitversichert ist,
- weder eine Startdynamik noch eine Beitragsdynamik vereinbart ist,
- die versicherte Person das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die restliche Ansparzeit der Hauptversicherung noch mindestens 12 Jahre beträgt und
- die restliche Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung noch mindestens 5 Jahre beträgt.

3 Die Regelungen in § 5 Absatz 4 gelten sinngemäß auch für den Einschluss der BBG-Dynamik.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation nach § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

2 Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

2 Für die Erhöhungen aufgrund der BBG-Dynamik gelten insbesondere die Regelungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen (siehe § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

3 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen der § 7 - Selbsttötung - und § 8 Absatz 16 - Verletzung der Anzeigepflicht - der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann wird die BBG-Dynamik ausgesetzt?

1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen.

2 Sie können die Erhöhungen - ohne Angabe von Gründen - beliebig oft aussetzen.

3 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

4 Ist in Ihre Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so erlischt Ihr Recht auf Erhöhungen, wenn die versicherte Person

- nach § 2 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berufsunfähig ist oder
- Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezieht oder bezogen hat.

5 Ihr Recht auf Erhöhungen erlischt ebenfalls, wenn Ihre Versicherung beitragsfrei geworden ist.

Ausnahme:

Bei Beitragsfreistellung aufgrund einer Beitragspause ruht das Recht auf Erhöhungen und lebt mit Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Beendigung der Beitragspause wieder auf.

6 Eine Erhöhung der Versicherungsleistungen entfällt rückwirkend, wenn sich herausstellt, dass Ihr Recht auf Erhöhungen am Erhöhungstermin bereits erloschen war (siehe Absätze 4 und 5).

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.